

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Oktober 1964

Nummer 134

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2431	14. 10. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Neubildung der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen	1613
641		Druckfehlerberichtigung zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 9. 1964 (MBI. NW. S. 1573) a) Übertragung des Landeswohnungsbauvermögens auf die Wohnungsbauförderungsanstalt b) Behandlung der Rückflüsse von Landesdarlehen, die vor dem 1. 4. 1958 bewilligt worden sind	1618

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 10—Oktober 1964	1618

L

2431

Neubildung der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 10. 1964 — V B 5 — 9527 — 0 — 611

Die Wahl und die Aufgaben der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen sind durch die Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen v. 21. September 1964 (GV. NW. S. 285 / SGV. NW. 24) neu geregelt worden. Durch diese Verordnung wurde die Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen v. 15. August 1960 (GV. NW. S. 305 / SGV. NW. 24) außer Kraft gesetzt.

Für die Neubildung der Beiräte nach den Vorschriften der Verordnung vom 21. September 1964 ist folgendes zu beachten:

I. Aufgaben der Beiräte

Der Fragenkomplex, über den der Beirat nach § 2 die Behörde zu unterrichten und zu beraten hat, umfaßt Fragen der äußeren Eingliederung, d. h. der Eingliederung in das Wirtschafts- und Arbeitsleben, die Versorgung mit ausreichendem Wohnraum und die soziale Betreuung sowie die Fragen der Erhaltung des kulturellen Erbes und die sich aus der Vertreibung und dem Einströmen der Vertriebenen und Flüchtlinge nach Nordrhein-Westfalen ergebenden gesellschaftlichen und staatspolitischen Probleme.

Die wirtschaftliche und soziale Eingliederung ist zwar noch nicht abgeschlossen, gleichwohl stehen jetzt und in nächster Zukunft die kulturellen, gesellschaftlichen und staatspolitischen Fragen im Vordergrund. Auf diesen Gebieten liegt daher das Schwergewicht der Tätigkeit der Beiräte.

Bei der Neubildung aller Beiräte ist diese Aufgabenstellung und die zu ihrer Erfüllung notwendige Zusammenarbeit mit der einheimischen Bevölkerung durch entsprechende Auswahl der Persönlichkeiten zu berücksichtigen. Die Bedeutung, die der jungen Generation für die Lösung der Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zukommt, sollte zu einer Verjüngung der Beiräte führen.

II. Neuwahl der Kreisbeiräte

1. Die Neuwahl der Kreisbeiräte findet gem. § 7 innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörper statt.

Die Festlegung eines bestimmten Termins innerhalb dieser Zeit bleibt der Regelung in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten überlassen.

2. Nach § 5 Abs. 1 bereitet der Hauptverwaltungsbeamte die Wahl des Kreisbeirates vor. Er hat die in § 3 Abs. 2 Buchstabe a—c genannten Organisationen, jedoch nur soweit sie auf Kreisebene tätig sind, aufzufordern, Wahlvorschläge zu machen. Unbeschadet der in der Verordnung vorgesehenen Frist sollte die Aufforderung an die Organisationen baldmöglichst ergehen, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Vorschläge sorgfältig zu beraten.

3. Vorschlagsberechtigt gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe a ist allein die Kreisgruppe des BdV. Die von ihr vorgeschlagenen Personen brauchen nicht Mitglieder dieser Kreisgruppe zu sein. Sie können auch anderen Vertriebenenorganisationen angehören.
4. Bei den Organisationen der Deutschen aus der SBZ im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe b, die die Möglichkeit haben, gemeinsame Vorschläge zu machen, handelt es sich im wesentlichen um folgende:
- den Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge,
 - die Mitteldeutschen Landsmannschaften bzw. deren Vereinigung,
 - die Vereinigung der Opfer des Stalinismus.
- Das schließt nicht aus, daß auch noch andere Organisationen auf Kreisebene bestehen, z. B. die Vereinigung der aus der SBZ verdrängten Lehrer und Beamten.
5. Der Hauptverwaltungsbeamte kann vorschlagsberechtigte Organisationen zur Ergänzung ihrer Wahlvorschläge auffordern, wenn sie nicht mindestens viermal so viele Personen vorgeschlagen haben, wie Beiratsmitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind.
6. Die Auswahl der in § 3 Abs. 2 Buchstabe d genannten Mitglieder obliegt den Vertretungskörperschaften. Diese Bestimmung ermöglicht es, den unter I. umrissenen Grundsätzen der Zusammenarbeit der Einheimischen mit den Vertriebenen und Flüchtlingen Rechnung zu tragen.
- Unter dem Begriff „aus dem Bereich des kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens“ ist gedacht an:
- für das kulturelle Leben:
Vertreter des Erziehungs- und Bildungswesens
(Schulen, Fachschulen, Hochschulen usw.,
Volkshochschulen, staatsbürgerliche Bildungsstätten usw.),
der Kirchen,
der Heimatbünde bzw. Heimatverbände,
des Kuratoriums Unteilbares Deutschland,
 - für das wirtschaftliche Leben:
Vertreter
der berufsständischen Organisationen,
der Gewerkschaften,
 - für das soziale Leben:
Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände.
7. Bei der Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen ist auf § 4 Abs. 2 Buchstabe a zu achten. Hiernach sind die Bediensteten der zentralen Dienststelle i. S. des § 21 BVFG — das sind die Bediensteten des Arbeits- und Sozialministeriums (VO v. 16. Juni 1953 — GS. NW. S. 487 / SGV. NW. 24) und die Bediensteten der Flüchtlingsbehörden — das sind die Bediensteten der Regierungspräsidenten, der kreisfreien Städte, Landkreise, Ämter und amtsfreien Gemeinden, die mit Aufgaben der Flüchtlingsbetreuung i. S. des § 11 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. Juni 1948 (GS. NW. S. 482 / SGV. NW. 24) i. Verb. mit Artikel VII der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz v. 31. Dezember 1948 (GS. NW. S. 484 / SGV. NW. 24) betraut sind — von der Wählbarkeit ausgeschlossen.
- Auch die im § 4 Abs. 3 vorgesehene Zustimmung des Dienstvorgesetzten ist eine Voraussetzung für die Wählbarkeit. Sie ist daher vor der Wahl einzuholen. Die Zustimmung soll nur versagt werden, wenn eine Interessenkollision zu befürchten ist. Dieses wird z. B. bei Bediensteten, die im Rahmen des Lastenausgleichs, der Sozialhilfe oder der Wohnungsfürsorge beschäftigt sind, regelmäßig anzunehmen sein.
8. Für das Wahlverfahren gelten nach § 6 Abs. 2 die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung über die Wahl zu den Ausschüssen der Vertretungskörperschaft, obwohl die Beiräte keine derartigen Ausschüsse sind. Gem. § 35 Abs. 2 Satz 5 der Gemeindeordnung und § 27 Abs. 3 der Landkreis-

ordnung ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl — und zwar getrennt für Mitglieder und Stellvertreter — zu wählen. Die Fraktionen oder politischen Gruppen innerhalb der Vertretungskörperschaft können Wahllisten aufstellen, die getrennt nach den in § 3 bezeichneten Gruppen Vorschläge für die Wahl enthalten. Die Vorschläge für die unter § 3 Abs. 2 Buchstabe a—c bezeichneten Gruppen sind hierbei aus dem gem. § 5 Abs. 4 vom Hauptverwaltungsbeamten erstellten Verzeichnis zu entnehmen. Liegt der Vertretungskörperschaft für jede Gruppe nur ein Wahlvorschlag vor, auf den sich die Fraktionen und die politischen Gruppen geeinigt haben, so kann über diesen auch durch Zuruf abgestimmt werden, falls die Vertretungskörperschaft den Wahlvorschlag einstimmig annimmt.

9. Es ist gem. § 20 darauf zu achten, daß mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Kreisbeirates im Besitz eines nach § 15 Abs. 2 BVFG ausgestellten Ausweises ist.
10. Für die in § 8 Abs. 2 genannte Geschäftsordnung wird in Kürze durch das Arbeits- und Sozialministerium eine Mustergeschäftsordnung herausgegeben werden.

III. Neuwahl der Amts- und Gemeindebeiräte

Der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes oder der Gemeinde fordert den Kreisbeirat spätestens 6 Wochen vor der Wahl des Amts- oder Gemeindebeirats unter Fristsetzung auf, einen Wahlvorschlag gem. § 10 Abs. 1 vorzulegen.

Die Wahl der Amts- und Gemeindebeiräte wird gem. § 9 Abs. 2 durch die Vertretungskörperschaft des Amtes oder der Gemeinde vorgenommen. Für die Wahl gelten die unter II. Nr. 6, 7 und 8 aufgeführten Bestimmungen (s. § 10 Abs. 2).

IV. Bildung der Bezirksbeiräte

- Die Wahlen durch die Kreisbeiräte nach § 12 Abs. 1 haben spätestens 4 Wochen nach der Wahl des jeweiligen Kreisbeirates zu erfolgen, die Berufungen nach § 12 Abs. 2 spätestens 4 Wochen nach der letzten durch einen Kreisbeirat gem. § 13 Abs. 1 im Bezirk durchgeführten Wahl.
- Wahlberechtigt sind gem. § 12 Abs. 1 alle Mitglieder des Kreisbeirates, wählbar jedoch nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a nur Mitglieder des Kreisbeirates, die Inhaber eines nach § 15 Abs. 2 BVFG ausgestellten Ausweises sind.
- Der Regierungspräsident fordert die in § 11 Abs. 1 Buchstaben b—d genannten, auf Landesebene tätigen Organisationen auf, Vorschläge für die Berufung vorzulegen, denen die Annahmeerklärung der Vorgeschlagenen für den Fall der Berufung beizufügen ist.
- Für die Berufung der Mitglieder nach § 11 Abs. 1 Buchstabe e gelten die unter II. Nr. 6 aufgeführten Bestimmungen. Der amtierende Beirat kann hierzu dem Regierungspräsidenten Vorschläge unterbreiten. Der Regierungspräsident trifft seine Entscheidung nach freiem Ermessen. Für die Annahme der Berufung ist eine kurze Frist zu setzen.
- Es ist gem. § 20 darauf zu achten, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bezirksbeirates im Besitz eines nach § 15 Abs. 2 BVFG ausgestellten Ausweises ist.
- Für die in § 14 Abs. 2 vorgesehene Geschäftsordnung wird das Arbeits- und Sozialministerium in Kürze eine Mustergeschäftsordnung erlassen.

V. Neuwahl des Landesbeirates

Die nach § 15 von den einzelnen Bezirksbeiräten zu wählenden Mitglieder des Landesbeirates müssen spätestens 6 Wochen nach der Bildung ihres Bezirksbeirates gewählt werden. Die Bildung des Bezirksbeirates i. S. v. § 18 ist vollzogen, sobald die berufenen Mitglieder die Berufung angenommen haben.

VI. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Beiräte sind zu verpflichten, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen und als vertraulich oder geheim zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind auf die Strafvorschriften des § 353 c StGB hinzuweisen. Sie haben diese Verpflichtung und Belehrung schriftlich zu bestätigen.

VII. Kosten

Die Entschädigung der Beiratsmitglieder regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193 / SGV. NW. 204).

VIII. Berichterstattung

Ich bitte die Regierungspräsidenten um Bericht

a) bis zum 15. Februar 1965 über die Zusammensetzung der Kreisbeiräte. T.

b) bis spätestens zum 1. Mai 1965 über die Zusammensetzung der Bezirksbeiräte und die in den Landesbeirat gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter. T.

Für die Berichterstattung zu a) und b) ist das nachstehend abgedruckte Formular zu verwenden.

Der RdErl. v. 4. 4. 1961 (SMBI. NW. 2431) wird aufgehoben. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde,

Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zusammensetzung des Bezirksbeirates

Reg.-Rez.

		A. Gewählte Mitglieder					
Ihd. Nr.	Name	Vorname	Ausweis A, B oder C	Beruf	Gewählt von dem Kreisbeirat	War Mitglied des Bezirksbeirates von ... bis ...	
B. Berufene Mitglieder							
Ihd. Nr.	Name	Vorname	Ausweis A, B oder C	Beruf	Berufen auf Vorschlag von:	War Mitglied des Bezirksbeirates von ... bis ...	

Vorsitzender des Bezirksbeirates
(mit genauer Anschrift)Stellv. Vorsitzender des Bezirksbeirates
(mit genauer Anschrift)

Schriftführer des Bezirksbeirates

Bildung des Kreisheirates

Landkreis

Kunimatsu 643

Rev. - 13%

Tag der Wahl

Zusammensetzung des Kreishejrates

1	2	3	4	5	6	7
I.d. Nr.	Name	Vorname	Ausweis oder oder	Wohnsitz vor der Vertreibung oder Flucht	Gruppe nach § 3 Abs. 2	War schon Mitglied des Beirats von . . . bis . . .

Vorsitzender des Kreisbeirats
(mit genauer Anschrift)

Stellv. Vorsitzender des Kreis
(mit genauer Anschrift)

Schriftführer des Kreisbeirats

Für die Gruppe nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b sind Wahlvorschläge eingereicht worden von:

War schon Mitglied
des Beirats
von ... bis ...

... - MBI. NW. 1964 S. 1613.

641

Druckfehlerberichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 9. 1964 (MBI. NW. S. 1573)

- a) Übertragung des Landeswohnungsbauvermögens auf die Wohnungsbauförderungsanstalt
- b) Behandlung der Rückflüsse von Landesdarlehen, die vor dem 1. 4. 1958 bewilligt worden sind

Die Überschrift unter b) über dem RdErl.-Text darf nicht:

b) Behandlung der Rückschlüsse ..." heißen, sondern lautet richtig:

"b) Behandlung der Rückflüsse ..."

— MBI. NW. 1964 S. 1618.

II.

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 — Oktober 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	257
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 9. 1964	259
Aufbaurealschule. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 10. 1964.	263
Strahlenschutz in den Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 10. 1964	264
Frauenoberschulen; hier: Änderung der Prüfungsordnung der Ergänzungsprüfung für Absolventinnen der Frauenoberschule zur Erlangung der Hochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 9. 1964	287
Unterrichtsausfall an kirchlichen Feiertagen; hier: Berufsbildende Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 9. 1964	288
Lehrpläne für gewerblich-technische Berufsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1964	288

Materialprüfungen an den staatlichen Ingenieurschulen für Bauwesen und für Maschinenwesen. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 9. 1964	288
Anerkennung von Reifezeugnissen des Hessen-Kollegs in Frankfurt/Main. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 9. 1964	288
Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 8. 1964	288
Grundsätze für die Erteilung von Lehraufträgen an den wissenschaftlichen Hochschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 8. 1964	289
Sozialbeitragsordnung der Universität zu Köln. Bek. d. Kultusministers v. 23. 9. 1964	290

B. Nichtamtlicher Teil

Das Schulfunkprogramm des WDR im Winter 1964/65	290
Buchbesprechungen	291

— MBI. NW. 1964 S. 1618.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.